

Schulordnung der Grundschule Jeddloch

Präambel

Diese Schulordnung dient dazu, die Rechte des Einzelnen zu schützen und die Pflichten aller zum Wohl der gesamten Schulgemeinschaft aufzuzeigen. Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis und anderweitigen Merkmalen mit Respekt und Toleranz, Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung, Mitmenschlichkeit, Wertschätzung, Selbstkritik und Konfliktfähigkeit. In dieser Kultur werden das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt. Wir erkennen an, dass jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft das Recht auf einen ungestörten Unterricht hat. Ziel der schulischen Arbeit ist in Anlehnung an die Leitziele der Grundschule Jeddloch die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler. Diese sollen zunehmend nach den Grundsätzen der positiven Erziehung selbstständiger werden und zu kritisch denkenden und selbstständig handelnden Persönlichkeiten im Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung heranwachsen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt in allen Schulgebäuden, Sportstätten, dem gesamten Schulgelände, am außerschulischen Lernort (z.B. Fahrten und Ausflüge, Exkursionen,...) und für die Dauer der gesamten jeweiligen schulischen Veranstaltung für alle an der Schule beteiligten Personen. Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten. Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude gelten die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der Grundschule Jeddloch.

Die Schülerinnen und Schüler beachten die Alarmzeichen und werden über Fluchtwiege und Sammelplätze informiert. Fluchtpläne hängen im Schulgebäude aus. Die notwendige Unterweisung bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn des Schuljahres für die ganze Schulgemeinschaft und wird dokumentiert. Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbetriebs gegen Sicherheitsvorschriften verstößen, müssen mit schulischen Maßnahmen gem. § 61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Verhalten

Das Schulgelände und alle schulischen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Beschmutzungen zu bewahren.

Für entstandene Schäden muss der/ die Verursacher/in aufkommen. Schülerinnen und Schüler achten insbesondere vor Unterrichtsbeginn darauf, dass ihr eigener Arbeitsplatz sauber und arbeitsbereit ist. Gegenstände, die Personen gefährden oder Sachschäden verursachen können, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Personen- und Sachschäden im Rahmen des schulischen Betriebs sind unverzüglich der Verwaltung zu melden.

Die Schülerinnen und Schüler achten auf **Sauberkeit und Hygiene im Schulgebäude** und auf dem Schulgelände, sie beteiligen sich am Ordnungsdienst. Insbesondere werden die sanitären Anlagen sauber gehalten. Sie unterstützen die Vermeidung von Abfällen und sortieren die Abfälle in die vorgesehenen Behälter.

Fachräume sind nach dem Unterricht abzuschließen. Nach dem Unterricht und während der Pausen ist das Licht auszuschalten.

2. Weisungen, Notfälle, Sicherheitsvorschriften/Notfallpläne, Brandschutz, Verhalten bei Schulunfällen

Es gelten die verabschiedeten Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Notfallsituationen wenden sich die Schüler/innen unverzüglich an die aufsichtführende Lehrkraft oder an die Verwaltung. Den Anordnungen des gesamten Personals der Schule ist Folge zu leisten. Den Weisungen, gemäß §§ 50 und 51 NSchG der Lehrkräfte ist unverzüglich nachzukommen.

3. Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte (Wert-)Gegenstände haften Schülerinnen und Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten grundsätzlich selbst. Die Schule übernimmt für Gegenstände, die nicht der Schulpflichterfüllung dienen und/oder für den Unterricht tatsächlich notwendig sind, keine Haftung. Bei Beschädigung und/oder Verlust wird von möglicherweise eintretenden Versicherungen i.d.R. nur der Zeitwert, nicht jedoch der Wiederbeschaffungs- oder Neuwert ersetzt.

Gameboys u.ä. sowie Sammel- und Tauschkarten sollten ebenfalls zu Hause bleiben.

4. Schulfremde Personen

Schulfremde Personen, Gäste und Besucher (z.B. Praktikanten/innen, Gastschüler/innen, ...) melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet werden, im Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthalts in der Schule an. Sollte das Betreten der Schule erforderlich sein, so melden die Eltern sich bei der aufsichtführenden Lehrkraft an.

5. Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die

Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen bzw. Unterrichtsergebnissen (z. B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Für die Einholung der Rechte ist derjenige, der Bild- und Tonaufnahmen anfertigt selbst verantwortlich.

6. Aushänge / Veröffentlichungen

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung ...) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

7. Nutzung von digitalen Endgeräten

Grundsätzlich gilt, dass internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte während der Unterrichtszeiten ausgeschaltet im persönlichen Bereich der Schülerinnen und Schüler verwahrt werden. Auf Anordnung und Genehmigung der Lehrkräfte oder im Notfall kann hiervon abgewichen werden.

Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte (z.B. Handy, Smartphone, Smartwatches, Fitnessstracker,...) missbräuchlich verwendet (z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzungen, urheberrechtsverletzungen, Täuschungsversuche, ...), muss mit schulrechtlichen, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Das Benutzen von elektronischen Geräten, Smartphones und Handys ist im gesamten Schulgebäude untersagt. Im Schulgebäude nutzen die Lehrkräfte und das schulische Personal die Mobilfunkgeräte ausschließlich für dienstliche Zwecke. Bei Verstoß kann das Gerät von der Schule eingezogen werden. In schweren Fällen oder mehrfachen Störungen des Unterrichts oder des Schulfriedens erfolgt die Information an die Erziehungsberechtigten und Einladung zum Gespräch.

8. Gegenstände und Bekleidung, Kopfbedeckungen

Gegenstände, Abzeichen oder Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden.

Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeiten und in geschlossenen Räumen abzusetzen. Anträge auf Ausnahmen dieser Regelung können bei der Schulleitung beantragt werden und bedürfen der Genehmigung.

9. Notwendige Daten zur Beschulung

Änderungen der Adress- und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten oder der Schülerin oder des Schülers sind der Schule (Schulsekretariat, ...) unverzüglich und vollständig mitzuteilen.

§ 3 Unterricht

1. Unterrichtsbeginn und –ende

Der Unterricht beginnt um 08:00 Uhr und endet individuell mit dem letzten Unterrichtsangebot des jeweiligen Schultages. Hiernach sind Gebäude und Gelände zu verlassen.

Fahrschüler/innen haben die spät möglichste Verbindung zur Schule zu wählen.

Ab 07:35 Uhr dürfen sich die Kinder auf dem Schulhof aufhalten. Beim Rückweg gilt die Pflicht zum unverzüglichen Verlassen des Schulgeländes. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Unfälle, Notsituationen, ...) wenden sich die Personen an die Verwaltung.

Fahrräder werden in die Fahrradständer gestellt. Die Fahrradfahrer kommen mit einem verkehrssicheren Fahrrad und sollen einen Helm tragen. Der Fahrradständer ist kein Spielplatz.

2. Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Schüler/innen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, im Unterricht mitzuarbeiten sowie mündliche und schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen und häusliche Aufgaben anzufertigen.

Es besteht keine Aufsichtspflicht von Seiten der Schule für SuS, die aus eigenem Interesse früher zur Schule kommen oder nach Unterrichtsende an der Schule oder an der Bushaltestelle verweilen.

Es gilt das Aufsichtskonzept der Grundschule Jeddloh.

3. Versäumnisse/Fehlzeiten und Nachweise

Der Nachweis von Versäumnissen obliegt den Erziehungsberechtigten. Jedes **Versäumnis von Unterricht** ist telefonisch im Sekretariat bzw. schriftlich bei der zuständigen Lehrkraft zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden handelt. Krankheitsfälle müssen noch vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat gemeldet werden.

Wer zu spät kommt, gibt unaufgefordert einen Grund dafür an.

Besteht begründeter Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden und/oder der Legalisierung von Schulpflichtverletzungen dienen, kann von den Lehrkräften in Rücksprache mit der Schulleitung die Beibringung von ärztlichen Attesten und in schweren Fällen auch die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes durch die Schulleitung angeordnet werden.

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung zu den schulischen Veranstaltungen die entsprechenden Unterrichtsmaterialien mitzubringen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (z.B. Sportbekleidung, fachbezogene Arbeitsmaterialien und Gegenstände, ...) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt. Unentschuldigte Fehlzeiten werden den Erziehungsberechtigten und in wiederholten Fällen dem Schulträger (Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgeld) mitgeteilt.

Werden Prüfungen versäumt oder besteht die Gefahr, dass Leistungen nicht bewertet werden können, können Ersatzleistungen gefordert werden.

Bei Fehlzeiten unmittelbar vor und nach den Ferien ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

4. Beurlaubungen

Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist nur nach einem gestellten Antrag und in dringenden Ausnahmefällen (mindestens 1 Woche vorher) durch die Erziehungsberechtigten möglich. In Fällen von Beurlaubungen von mehr als einem Tage und/oder vor oder nach Ferien entscheidet die Schulleitung.

§ 4 Regeln für Aufenthaltsbereiche, Flure, Fachräume und Sportstätten

1. Flure und Sportstätten

In den Fluren darf mit Einwilligung der Lehrkraft während der Unterrichtszeit gearbeitet werden.

Sportstätten und Fachräume werden nur in Anwesenheit der jeweiligen Fachlehrkraft betreten. Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den Fachräumen gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Diese werden von den jeweiligen Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

2. Bushaltestellen

Schülerinnen und Schüler verhalten sich an den Bushaltestellen ruhig und geordnet, um Unfälle zu vermeiden. Durch Gedränge entsteht Unfallgefahr.

3. Schulgelände und Flächen

Die folgenden Flächen gehören zum Schulgelände:

- Fußwege zum Schulgebäude
- Pausengelände im Innenbereich inklusive Rasenfläche

4. Pausen

Während der Pausen befinden sich alle Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof. Das Spielen ist ausschließlich auf dem Schulhof erlaubt. Regenpausen werden per Durchsage angekündigt. Die Schülerinnen und

Schüler bleiben in den Klassen und werden durch die Pausenaufsicht beaufsichtigt.

§ 5 Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

1. Weisungsbefugnis der Lehrkräfte

Gemäß § 61 II NSchG sind Ordnungsmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler zulässig, soweit gegen rechtliche Bestimmungen (Schulordnung, Weisungen der Lehrkräfte, ...) verstoßen wird. Das Nichtbefolgen von Weisungen der Lehrkräfte stellt einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen dar.

2. Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes

Grundsätzlich ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Lehrkräfte zulässig. Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen mit Genehmigung der Lehrkräfte und unter der Voraussetzung der Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Erhaltung der Beschulbarkeit (Schulmaterialien oder Nahrungsmittel) das Schulgelände verlassen. Ein unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes kann zu Versicherungslücken führen. Beim erlaubten Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht der Schule. Bei missbräuchlicher Nutzung der Genehmigung kann diese entzogen werden.

3. Konsum von Drogen, Alkohol sowie Tabak

Auf dem gesamten Schulgelände sowie in allen Schulgebäuden und an außerschulischen Lernorten gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen, der Besitz von Drogen und drogenähnlichen Substanzen (z.B. E-Zigaretten, Shishas, etc.) strengstens untersagt. Auch der Konsum alkoholischer Getränke sowie der Besitz sind grundsätzlich verboten. Zu widerhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und zivilrechtliche Folgen.

4. Waffen und gefährliche Gegenstände

Folgende Gegenstände dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden: Waffen jeglicher Art, Messer, Feuerzeuge und andere gefährliche Gegenstände.

Das Werfen mit Eicheln, Sand und anderen Gegenständen ist auf dem Schulhof nicht erlaubt.

5. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung der Grundschule Jeddeloh.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Grundschule Jeddeloh verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der

Gesamtkonferenz vom 16. Dezember 2025

.....Edewecht, 11.12.2025gez. Jörn Gruse.....
Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme der Schulordnung der Grundschule Jeddeloh
durch meine Unterschrift

Name des Kindes

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r